Ihre IZG-Anfrage vom 24. August 2020 beantworte ich Ihnen wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Der Antrag für die Erteilung eines für die Stilllegung und Abbau gültigen Freigabe(rahmen)bescheides wurde noch nicht gestellt und kann auch erst nach Erteilung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung, in dem das Freigabekonzept für die Stilllegung und den Abbau genehmigt wird, beschieden werden.

Zu Ziffer 2:

Anliegend übersende ich Ihnen den Freigaberahmenbescheid aus 2014. Die personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten (Namen, Unterschriften, Kürzel, interne Organisationsbezeichnungen) wurden nach § 10 IZG-SH geschwärzt, da das jeweilige schutzwürdige private Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt und eine Zustimmung der Betroffenen nicht vorlag.

Die Ausführungsanweisung des KBR wurde Ihnen im Rahmen eines gesonderten IZG-Antrags bereits zugemailt.